

FAX: 05-90909-814067

pruefungen@wkoee.at

Wirtschaftskammer OÖ  
Lehrlingsstelle  
Wiener Straße 150  
4021 Linz

Datum: \_\_\_\_\_

### Antrag zur Zusatz - Lehrabschlussprüfung

Familien-/Vorname: \_\_\_\_\_

Tel.Nr: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

SV-Nummer und Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Erlerner Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Bitte legen Sie eine Kopie Ihres Lehrabschlussprüfungszeugnisses bei!

Zusatzprüfung: \_\_\_\_\_

(im verwandten Lehrberuf)

gewünschter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_

(Prüfungstermine unter <https://online.wkoee.at/pruefungen-suchen>)

#### Berufsausbildungsgesetz § 27 - Zusatzprüfung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlussprüfung kann eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf abgelegt werden. Handelt es sich um einen verwandten Lehrberuf, dessen festgesetzte Lehrzeit länger als die des erlernten Berufes ist, so ist eine Tätigkeit im erlernten Beruf oder im verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß der auf die im verwandten Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit fehlenden Dauer nachzuweisen.
- (2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in der Prüfungsordnung des verwandten Lehrberufs davon abweichend festzulegen, dass andere oder zusätzliche Gegenstände zu prüfen sind oder dass Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der Verwandtschaft der Lehrberufe zueinander, insbesondere bei Verwandtschaften im Hinblick auf den im § 21 Abs. 1 festgelegten Zweck sachlich vertretbar ist.
- (3) Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_